

Versickerung von Niederschlagswasser

Rechtsgrundlagen

Seite 1 von 3
(Stand: März 2018)

Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung über die wasserrechtlichen Anforderungen an die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die Versickerung von Niederschlagswasser dient unter anderem der Anreicherung des Grundwassers. Sie gewinnt wegen der zunehmenden Versiegelung der Landschaft durch Gebäude, Gewerbe- und Verkehrsflächen immer mehr an Bedeutung. **Eine Versickerung ist aber nur dann sinnvoll und wasserwirtschaftlich vertretbar, wenn das Niederschlagswasser nicht schädlich belastet ist.**

Nicht überall kann Niederschlagswasser dort versickern, wo es auftritt, zum Beispiel auf Dachflächen oder befestigten Bodenflächen. In diesen Fällen wird es zu einer zentralen Stelle auf dem Grundstück geleitet, zum Beispiel in die Kanalisation oder zu einer Versickerungsanlage. In einer Versickerungsanlage wird das gesammelte Regenwasser über den Untergrund in das Grundwasser eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gilt im wasserrechtlichen Sinn als „Benutzung des Grundwassers“. Hierzu zählt das Versickern von Niederschlagswasser mittels hierfür errichteter Versickerungsanlagen. Auf welche Art und Weise Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in den Untergrund eingeleitet wird, ist hierbei unerheblich: egal ob Rigolen, Mulden, oder wasserdurchlässige Befestigungen wie Porenpflastersteine, Rasengittersteine oder andere Versickerungsmöglichkeiten. Sofern Niederschlagswasser nicht auf natürlichen, bewachsenen Boden auftritt, ist der Benutzungstatbestand erfüllt.

Rechtsgrundlagen sind im Wasserhaushaltsgesetz, im Hessischen Wassergesetz und gegebenenfalls in einer Wasserschutzgebietsverordnung enthalten.

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung (Benutzung des Grundwassers)

Eine „Benutzung des Grundwassers“ bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Der Bauherr muss (entweder persönlich oder über ein von ihm beauftragtes Ingenieurbüro) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde beantragen.

Für jedes Grundstück muss der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden und prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers tatsächlich möglich ist und dadurch andere (Nachbar-) Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Hierzu zählt auch, ob ein ausreichender Abstand zum Grundwasser eingehalten werden kann. Gegebenenfalls kann ein fachkundiges Architektur- oder Ingenieurbüro zu Rate gezogen werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1. Versickerung auf gewerblich genutzten Grundstücken**
- 2. Versickerung auf Grundstücken (Gewerbe- oder Wohnnutzung) in Trinkwasserschutzgebieten**

3. Versiegelte Flächen größer als 300 m² (Dachfläche, Hofflächen, Terrassen, befestigte Wege) der Wohnnutzung, auch außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten

Seite 2 von 3

4. Versickerungen von Flächen von 30 bis 300 m² Größe müssen zunächst nur nach DWA-Arbeitsblatt A 138 (siehe Seite 3 Allgemeine Hinweise) geplant werden. Gilt hiernach (insbesondere Tabelle 1) die Versickerung nicht als unbedenklich, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Planunterlagen bei Erlaubnis-Anträgen:

Die Erlaubnis kann immer erst nach Einzelfallprüfung erteilt werden. Eine generelle Aussage, ob eine Versickerung aus wasserrechtlicher Sicht möglich und erlaubnisfähig ist, kann nicht getroffen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel auf Antrag erteilt. Dem Erlaubnis-Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen beizufügen und bei der

**Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
34112 Kassel**

einzureichen. Sämtliche Unterlagen des Antrags werden in 4-facher Ausfertigung benötigt. Die Planunterlagen sind von fachkundigen Personen (zum Beispiel Ingenieure der betreffenden Fachrichtung) zu erstellen. Da die wasserrechtliche Erlaubnis auf den Grundstückseigentümer auszustellen ist, muss dieser den Antrag mit unterzeichnen.

Neben einem Antragsvordruck, der bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde erhältlich ist, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Lagepläne** mit folgenden Einträgen/Markierungen:
 - › Flächen, auf denen das zu versickernde Niederschlagswasser anfällt und auf denen es versickert werden soll, mit Angaben über die Art der Gestaltung dieser Flächen (zum Beispiel wasserundurchlässiges Pflaster, Asphalt oder ähnliches)
 - › Versickerungsanlage und zugehörige Vorrichtungen (zum Beispiel Reinigungsstufen, Zu- und Ablauf, Rückhaltevolumen oder ähnliches)
 - › Leitungen von der Fläche, wo Niederschlagswassers auftrifft bis zur Versickerung
 - › Abstände der Versickerungsanlage zu Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen
 - › (ggf.) Überlaufleitung zur Kanalisation oder zu einem oberirdischen Gewässer
- **Schnittzeichnungen** der Versickerungsanlage
- **Bodengutachten** bei versiegelten Flächen größer als 300 m²: Ergebnisse von Erkundungen des Untergrundes (Aufbau der Bodenschichten, Schichtenverzeichnisse, Grundwasserflurabstand, Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert))
- **Berechnungen** zur Bemessung der Versickerungsanlage unter Berücksichtigung des Wasseranfalles und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA-Merkblatt M 153
- **Sonstige Erläuterungen**, die für die wasserrechtliche Prüfung des Vorhabens entscheidend sein können, zum Beispiel Bodenanalysen (besonders bei bekannten Schadstoffbelastungen) oder technische Beschreibung vorgeschalteter Reinigungsstufen, die absetzbare Stoffe zurückhalten, um die Wirkung der Versickerungsanlage möglichst langfristig zu erhalten

- **Vollmacht** des Grundstückseigentümers für Planverfasser und ggf. Bauherrn, sofern die Antragsunterlagen nicht von allen Betroffenen unterschrieben sind

- **Kostenübernahmeerklärung bei Grundstücken in Trinkwasserschutzgebieten**

Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser in einem Wasserschutzgebiet kann es erforderlich sein, dass das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Wiesbaden, im Erlaubnisverfahren beteiligt werden muss, da die Versickerung hier besonders kritisch betrachtet wird, insbesondere bei Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme des HLNUG ist gebührenpflichtig. Dem Erlaubnisantrag ist auch eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass die Kosten vom Antragsteller / Bauherrn übernommen werden. Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde entscheidet nach Eingang des Antrages im Einzelfall, ob eine Beteiligung des HLNUG erforderlich ist.

Allgemeine Hinweise

Bei potentiell stark verschmutzten Abflüssen (zum Beispiel durch Schadstoffe des Kfz-Verkehrs belastete Flächen) ist eine Versickerung in der Regel nur nach **vorgeschalteter Reinigungsstufe** zulässig. Hierunter sind Einrichtungen zu verstehen, die zum Beispiel absetzbare Stoffe zurückhalten, um die Wirkung der Versickerungsanlage möglichst langfristig zu erhalten.

Das „**DWA-Arbeitsblatt A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser**“ gibt allgemeingültige Hinweise und Berechnungsformeln für die Bemessung von Versickerungsanlagen. Ebenfalls zu beachten ist das „**DWA Merkblatt M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser**“, das insbesondere die Rückhaltung und Vorreinigung von Niederschlagswasser beinhaltet. Beide Regelwerke können bezogen werden über: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef (www.dwa.de).

Zur Aufrechterhaltung der Versickerungsleistung wird eine **regelmäßige Kontrolle und Wartung der Anlage** empfohlen. Diese kann sich nach längerer Nutzungszeit mit absetzbaren Stoffen zusetzen, wodurch die Funktion der Anlage herabgesetzt wird.

Weitere Vorschriften, zum Beispiel die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Versickerungsanlage und (Nachbar-) Gebäuden und / oder **Nachbargrundstücken** sind zu beachten. Auf die entsprechenden (privatrechtlichen) Rechtsgrundlagen, zum Beispiel Hessisches Nachbarrechtsgesetz, wird verwiesen.

In **Trinkwasserschutzgebieten** sind die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Weite Bereiche der Stadtteile Bettenhausen, Waldau, Niederzwehren und Wolfsanger liegen in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde erteilt werden kann, ist eine **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abwassersatzung** erforderlich und bei KASSELWASSER gesondert zu beantragen.